

# Bundesgesetzblatt <sup>1597</sup>

Teil I

Z 5702 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 30. September 1978	Nr. 56
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 78	Gesetz zur Änderung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ..... 611-1	1597
27. 9. 78	Siebente Verordnung zur Änderung der Klautiere-Einfuhrverordnung ..... 7831-1-43-1	1598
27. 9. 78	Neufassung der Klautiere-Einfuhrverordnung ..... 7831-1-43-1	1618

---

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1642
--	------

## Gesetz zur Änderung der Antragsfrist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Vom 27. September 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

In § 42 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 27. Juni 1978 (BGBl. I S. 878), werden die Worte „31. Mai“ durch die Worte „30. September“ ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. September 1978

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Klautiere-Einfuhrverordnung**

**Vom 27. September 1978**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1972 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 914), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Übernahmeerklärung:

die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten angrenzenden fremden Wirtschaftsgebietes, die Sendung, sofern sie sich beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen erwiesen hat, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen;“

2. In § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 7 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 3, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „veterinärpolizeilichen“ und „veterinärpolizeiliche“ durch die Worte „viehseuchenrechtlichen“ und „viehseuchenrechtliche“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht die Einfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Tiere

1. von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage I entspricht, und

2. — sofern es sich um Zucht- und Nutztier handelt, die in leukoseunverdächtige Rinderbestände eingestellt oder unmittelbar auf einen Zuchtviehmarkt oder eine öffentliche Tierschau oder -ausstellung verbracht wer-

den sollen, — zusätzlich von einer Bescheinigung des zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet sind, aus der hervorgeht, daß

a) keine Tatsachen zur amtlichen Kenntnis gelangt sind, die auf Leukose in dem Herkunftsbestand während der letzten drei Jahre schließen lassen, und der Besitzer des Bestandes dem amtlichen Tierarzt versichert hat, daß ihm solche Tatsachen nicht bekanntgeworden sind, und

b) im Herkunftsbestand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Blutuntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Lymphozytenwerte ergeben hat.

Die Bescheinigung darf, vom Tag der Verladung an gerechnet, nicht älter als zehn Tage sein. Für die Beurteilung der Lymphozytenwerte gilt Anlage II.

(3) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf ferner nicht die Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage I oder III entspricht, und von einer Übernahmeerklärung begleitet sind.

Der Übernahmeerklärung bedarf es nicht, wenn

1. auch das Bestimmungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist oder

2. die Tiere unmittelbar in oder durch Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik weiterbefördert werden.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Abweichend von § 3 sind die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verboten, wenn und soweit die Tiere auf Grund einer nach Artikel 9 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 13 der Richtli-

nie Nr. 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung beschlossenen Maßnahme vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen sind und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Der Bundesminister gibt auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Lebende Klautiere unterliegen vor der Einfuhr oder Durchfuhr bei der Zolldienststelle der amtstierärztlichen Untersuchung. Der Untersuchung bedarf es nicht

1. im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn

- a) die amtstierärztliche Kontrolle der Gesundheitsbescheinigungen ergibt, daß die Tiere den für sie geltenden viehseuchenrechtlichen Anforderungen für die Einfuhr oder Durchfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen, eine Besichtigung der Sendung im Rahmen dieser Kontrolle keinen Anhaltspunkt für das Vorhandensein einer Seuche ergibt und keine Vermutung dafür vorliegt, daß die Tiere angesteckt sind,
- b) auf Grund der Tierseuchelage im Herkunftsland eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist und
- c) im Falle der Durchfuhr eine Untersuchung nicht notwendig ist, um die Übernahmebedingungen des an das Wirtschaftsgebiet angrenzenden Landes oder Gebietes zu erfüllen;

der Bundesminister unterrichtet die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden über Änderungen der Tierseuchelage in den Mitgliedstaaten;

2. im Falle der Durchfuhr

- a) bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen, und
- b) bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen.

(2) Lebende Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dürfen von der Einfuhr oder Durchfuhr nur zurückgewiesen werden, wenn

1. die Tiere nicht von der vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind,

2. bei der amtstierärztlichen Untersuchung oder Kontrolle nach Absatz 1 festgestellt wird, daß
  - a) die Tiere an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind oder
  - b) die in der Gesundheitsbescheinigung bezeichneten Tatsachen nicht vorliegen,
3. wenn die Voraussetzungen des § 3 a vorliegen oder
4. im Falle der Durchfuhr die nach § 3 Abs. 3 vorgeschriebene Übernahmeerklärung nicht vorgelegt wird.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ gestrichen;
- b) in Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Untersuchung und“ die Worte „Kontrolle sowie“ eingefügt;
- c) in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ durch das Wort „seuchenhygienischen“ ersetzt;
- d) in Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wild-Klautiere, die für Zoologische Gärten, Tierparke oder Tierhandlungen bestimmt sind.“;
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Im Falle der Einfuhr von Schlachttieren hat der beamtete Tierarzt die zuständige Behörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Art und Zahl der Tiere fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; hierbei ist im Falle des § 3 Abs. 2 die Gesundheitsbescheinigung vorzulegen.“;
- f) in Absatz 7 wird das Wort „veterinärpolizeilichen“ gestrichen.

7. In § 6 Abs. 3 und § 7 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden jeweils die Worte „veterinärpolizeilichen Gründen“ durch die Worte „Gründen der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „, in einem Seegrenzschlachthaus spätestens 72 Stunden“ gestrichen.

9. In § 7 a Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Bedingungen und Auflagen“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“ ersetzt.

10. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

„§ 7 b

Abweichend von § 7 sind die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verbo-

ten, wenn und soweit das Fleisch auf Grund einer nach Artikel 8 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie Nr. 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung beschlossenen Maßnahme vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen ist und der Bundesminister diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Der Bundesminister gibt auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt."

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Hörnern, einschließlich Gamskrucken und Muffelschnecken, und von Klauen bedürfen der viehseuchenrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr vollkommen trockener Hörner, einschließlich Gamskrucken und Muffelschnecken, und Klauen, ausgenommen Klauen aus Afrika, Portugal und Spanien."

12. Die Überschrift des Abschnitts VIII und § 13 erhalten folgende Fassung:

„VIII. Einfuhr und Durchfuhr von Dünger, Rauhfutter und Stroh

§ 13

Die Einfuhr und die Durchfuhr von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft — ausgenommen Dünger von Einhufern sowie Guano — und von Dünger, der Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse oder Rohstoffe von Tieren enthält, bedürfen der viehseuchenrechtlichen Genehmigung."

13. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Finnland," das Wort „Norwegen," eingefügt.

14. Die Überschrift des Abschnitts IX erhält folgende Fassung:

„IX. Genehmigungen und Ausnahmen".

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen ist mindestens vorzusehen, daß bei der Einfuhr oder Durchfuhr nachzuweisen ist, daß

1. im Falle des § 3 Abs. 1 für Hausrinder und Hausschweine die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlagen I und III,

2. im Falle des § 7 Abs. 1 für die Einfuhr die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage IV

vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und im Falle des § 14 Abs. 1, daß die Sendung von einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet ist, aus der hervorgeht, daß am Herkunftsort der Ware und in dessen Umkreis von zehn Kilometern während der letzten sechs Wochen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden ist.";

b) in Absatz 2 werden die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" gestrichen und die Worte „Bedingungen und Auflagen" durch das Wort „Nebenbestimmungen" ersetzt;

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „veterinärpolizeilichen" wird durch das Wort „seuchenhygienischen" ersetzt;

bb) der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die Zulassung kann mit den erforderlichen Nebenbestimmungen versehen werden."

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe d werden die Worte „, Geweihe, Gehörne, Gamskrucken, Muffelschnecken" gestrichen;

b) in Nummer 1 Buchstabe f wird das Wort „tierischen" gestrichen;

c) nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. entgegen § 3 a lebende Hausrinder oder Hausschweine oder entgegen § 7 b Fleisch einführt oder durchführt,";

d) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. a) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Schafwolle, Haare oder Schweineborsten einführt,

b) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 den Vorschriften der Anlage V Nr. 1 bis 8 zuwiderhandelt oder

c) entgegen § 8 Abs. 3 Schafwolle, Haare oder Schweineborsten durchführt,";

e) in Nummer 5 werden die Worte „Bedingung oder" durch das Wort „vollziehbaren" ersetzt.

17. Die Anlagen I bis V erhalten die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

18. Anlage VI wird gestrichen.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Klauentiere-Einfuhrverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. September 1978

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

Anlage I  
 (zu §§ 3, 15)  
 Muster 1

**Gesundheitsbescheinigung <sup>1)</sup>**  
**für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG**  
**— Zucht- und Nutztier —**

Nr. ....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit <sup>2)</sup> — Eisenbahnwagen <sup>3)</sup> — Lastkraftwagen <sup>3)</sup> — Flugzeug <sup>3)</sup> — Schiff <sup>3)</sup>

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b)<sup>1)</sup> — sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen und höchstens 4 Monaten <sup>5)</sup> gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden <sup>2)</sup>;
- sie sind innerhalb der letzten 12 Monate <sup>5)</sup> gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff wiedergeimpft worden <sup>2)</sup>;
- sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden <sup>2)</sup>;

- c) sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand; — sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>5)</sup> durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert <sup>2) 6)</sup>;
- d) sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand; — die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>5)</sup> durchgeführte Blutserumagglutination hat einen Brucellose-titer von weniger als 30 IE/ml ergeben <sup>2) 7)</sup>;
- e) sie sind frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung; die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>5)</sup> durchgeführte Analyse — zweite Analyse — <sup>2)</sup> der Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustands noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime — noch, im Fall einer zweiten Analyse, darüber hinaus zur Feststellung von Antibiotika — geführt <sup>2) 8)</sup>;
- f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchtilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- g) sie sind während der letzten 30 Tage <sup>5)</sup> in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen; der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate <sup>5)</sup> frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderbrucellose gewesen;
- h) sie sind erworben worden — in einem Betrieb <sup>2)</sup>, — auf dem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere ..... <sup>2)</sup>;  
(Bezeichnung des Marktes)
- i) sie sind unmittelbar — vom Betrieb <sup>2)</sup>, — vom Betrieb zum Markt und von dort <sup>2)</sup>, — über eine Sammelstelle <sup>2)</sup>, abgesondert von allen anderen Klautieren, mit Ausnahme der Zucht- oder NutZRinder und Zucht- oder Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden. Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Die notwendige Genehmigung

- zu Nummer V Buchstabe b zweiter Gedankenstrich <sup>2)</sup>,
  - zu Nummer V Buchstabe b dritter Gedankenstrich <sup>2)</sup>,
  - des Bestimmungslandes <sup>2)</sup>,
  - des Bestimmungslandes und des Transitlandes <sup>2)</sup>
- ist erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Tag der Verladung)

Siegel .....  
(Unterschrift)  
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) <sup>9)</sup>

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.  
 2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.  
 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.  
 4) Diese Angaben sind nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.  
 5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.  
 6) Diese Angabe ist nur für mehr als 6 Wochen alte Rinder erforderlich.  
 7) Diese Angabe ist nur für mehr als 12 Monate alte Rinder erforderlich.  
 8) Diese Angabe ist nur für milchgebende Rinder erforderlich.  
 9) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

Muster 2

**Gesundheitsbescheinigung <sup>1)</sup>  
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG  
— Schlachtrinder <sup>2)</sup> —**

Nr. ....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit <sup>3)</sup> — Eisenbahnwagen <sup>4)</sup> — Lastkraftwagen <sup>4)</sup> — Flugzeug <sup>4)</sup> — Schiff <sup>4)</sup>

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b) <sup>5)</sup> — sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen oder höchstens <sup>6)</sup>

— 12 Monaten <sup>3)</sup>,

— 4 Monaten <sup>3)</sup>,

gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden <sup>3)</sup>;

— sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden <sup>3)</sup>;

- c)<sup>5)</sup> --- sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand <sup>3)</sup>);  
 --- sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>6)</sup> durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert <sup>3)</sup>);
- d)<sup>5)</sup> --- sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand oder brucellosefreien Rinderbestand <sup>3)</sup>);  
 --- sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>6)</sup> durchgeführten Blutserumagglutination einen Brucellose-titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen <sup>3)</sup>);
- e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- f) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Spermaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- g) sie sind erworben worden  
 --- in einem Betrieb <sup>3)</sup>),  
 --- auf dem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere ..... <sup>3)</sup>);  
(Bezeichnung des Marktes)
- h) sie sind unmittelbar  
 --- vom Betrieb <sup>3)</sup>),  
 --- vom Betrieb zum Markt und von dort <sup>3)</sup>),  
 --- über eine Sammelstelle <sup>3)</sup>),  
 abgedeckt von allen anderen Klautentieren mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  
 Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Gegebenenfalls ist die erforderliche Genehmigung  
 --- zu Nummer V Buchstabe b zweiter Gedankenstrich <sup>3)</sup>),  
 --- des Bestimmungslandes <sup>3)</sup>),  
 --- des Bestimmungslandes und des Transitlandes <sup>3)</sup>)  
 erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Tag der Verladung)

Siegel .....  
(Unterschrift)  
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) <sup>7)</sup>

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.  
 2) Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht werden.  
 3) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.  
 4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.  
 5) Diese Angaben sind nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.  
 6) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.  
 7) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

Muster 3

**Gesundheitsbescheinigung <sup>1)</sup>**  
**für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG**  
**— Zucht- und Nutzschweine —**

Nr. ....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von .....  
 (Versandort)

nach .....  
 (Bestimmungsort und -land)

mit <sup>2)</sup> — Eisenbahnwagen <sup>3)</sup> — Lastkraftwagen <sup>3)</sup> — Flugzeug <sup>3)</sup> — Schiff <sup>3)</sup>

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) sie stammen aus einem brucellosefreien Schweinebestand;  
 — sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>4)</sup> durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen sowie bei einer Komplementbindungsreaktion ein negatives Ergebnis gezeigt <sup>2) 5)</sup>);
- c) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

- d) sie sind während der letzten 30 Tage<sup>4)</sup> in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate<sup>4)</sup> frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) gewesen;

- e) sie sind erworben worden  
 — in einem Betrieb<sup>2)</sup>,  
 — auf dem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere .....<sup>2)</sup>;  
 (Bezeichnung des Marktes)

- f) sie sind unmittelbar  
 — vom Betrieb<sup>2)</sup>,  
 — vom Betrieb zum Markt und von dort<sup>2)</sup>,  
 — über eine Sammelstelle<sup>2)</sup>,  
 abgedeutert von allen anderen Klautieren, mit Ausnahme der Zucht- und NutZRinder und Zucht- und NutZschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
 (Tag der Verladung)

Siegel .....  
 (Unterschrift)  
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation  
 des Unterzeichneten)<sup>5)</sup>

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.  
 2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.  
 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.  
 4) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.  
 5) Die Blutsrumagglutination und die Komplementbindungsreaktion werden nur bei Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 Kilogramm wiegen.  
 6) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ oder „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

Muster 4

**Gesundheitsbescheinigung <sup>1)</sup>  
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG  
— Schlachtschweine <sup>2)</sup> —**

Nr. ....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit <sup>3)</sup> — Eisenbahnwagen <sup>4)</sup> — Lastkraftwagen <sup>4)</sup> — Flugzeug <sup>4)</sup> — Schiff <sup>4)</sup>

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- c) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim inngemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;

- d) sie sind erworben worden  
 — in einem Betrieb <sup>3)</sup>,  
 — auf dem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere ..... <sup>3)</sup>;  
(Bezeichnung des Marktes)

- e) sie sind unmittelbar  
 — vom Betrieb <sup>3)</sup>,  
 — vom Betrieb zum Markt und von dort <sup>3)</sup>,  
 über eine Sammelstelle <sup>3)</sup>,  
 abgedondert von allen anderen Klautentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Tag der Verladung)

Siegel .....  
(Unterschrift)  
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.  
<sup>2)</sup> Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.  
<sup>3)</sup> Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.  
<sup>4)</sup> Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.  
<sup>5)</sup> In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires de département“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

**Anlage II**  
(zu § 3)

**Beurteilung der Befunde  
bei der Blutuntersuchung auf Leukose des Rindes**

(1) Für die Beurteilung der Blutproben sind die absolute Zahl der Leukozyten und der Anteil der Lymphozyten zu berücksichtigen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtlymphozytenzahl je  $\text{mm}^3$ ; diese ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Gesamtleukozyten/mm}^3 \times \text{Lymphozyten in \%}}{100}$$

(2) Folgende hämatologische Befunde sind als stark erhöhte Lymphozytenwerte zu beurteilen:

bei Rindern im Alter von:	Lymphozyten/ $\text{mm}^3$ :
über 2 bis 3 Jahren	mehr als 10 500
über 3 bis 4 Jahren	mehr als 9 500
über 4 bis 5 Jahren	mehr als 8 500
über 5 bis 6 Jahren	mehr als 8 000
über 6 Jahren	mehr als 7 500

(3) Ergibt die Blutuntersuchung mäßig erhöhte Lymphozytenwerte, und zwar bis zu 2 000 Lymphozyten/ $\text{mm}^3$  niedriger als die in Absatz 2 aufgeführten Werte, so ist die betreffende Blutprobe unverzüglich noch einmal zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Nachuntersuchung bildet die Grundlage für die endgültige Beurteilung.

Anlage III  
(zu §§ 3, 15)

Muster 1

**Gesundheitsbescheinigung  
für die Durchfuhr von Hausrindern <sup>1)</sup>**

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird <sup>2)</sup>

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland: .....

.....

b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland: .....

.....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit <sup>2)</sup> — Eisenbahn <sup>3)</sup> — Lastkraftwagen <sup>3)</sup> — Flugzeug <sup>3)</sup> — Schiff <sup>3)</sup>

Name und Anschrift des Absenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Viehseuche auf;

b) <sup>4)</sup> — sie sind innerhalb einer Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 12 Monaten <sup>5)</sup> gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden <sup>2)</sup>;

- sie sind innerhalb der Frist von 10 Tagen <sup>5)</sup> mit einem im Versandland amtlich zugelassenen und geprüften Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden (siehe Nummer V) <sup>2)</sup>);
- sie sind weder mit einem inaktivierten Impfstoff noch mit einem Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden (siehe Nummer V) <sup>2)</sup>);
- c) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- d) sie sind unmittelbar
  - vom Betrieb <sup>2)</sup>,
  - vom Betrieb zu einem Markt und von dort <sup>2)</sup>,
  - über eine Sammelstelle <sup>2)</sup>,
 in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden;
- e) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage <sup>5)</sup> kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

V. Die notwendige Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde zu Nummer IV Buchstabe b zweiter oder dritter Gedankenstrich ist gegebenenfalls erteilt worden.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Tag der Verladung)

Siegel

.....  
(Unterschrift)  
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation  
des Unterzeichneten) <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.

<sup>2)</sup> Streichen, falls unzulässig oder falls Ausnahmeregelung besteht.

<sup>3)</sup> Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

<sup>4)</sup> Diese Angaben sind nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.

<sup>5)</sup> Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

<sup>6)</sup> In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

**Gesundheitsbescheinigung  
für die Durchfuhr von Hausschweinen <sup>1)</sup>**

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird <sup>2)</sup>

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland: .....

b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit <sup>2)</sup> — Eisenbahn <sup>3)</sup> — Lastkraftwagen <sup>3)</sup> — Flugzeug <sup>3)</sup> — Schiff <sup>3)</sup>

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Viehseuche auf;
- b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;

- c) sie sind unmittelbar
- vom Betrieb <sup>2)</sup>,
  - vom Betrieb zu einem Markt und von dort <sup>2)</sup>,
  - über eine Sammelstelle <sup>2)</sup>,
- in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden;
- d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage<sup>4)</sup> kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Tag der Verladung)

Siegel

.....  
(Unterschrift)  
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation  
des Unterzeichneter) <sup>5)</sup>

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

4) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

5) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

**Gesundheitsbescheinigung  
für die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern**

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart) .....

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Nettogewicht .....

II. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel<sup>1)</sup> .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt

1. a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind,
- b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist,
- c) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Viehseuchen befunden worden sind,
- d) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten Melitensisbrucellose nicht festgestellt worden ist<sup>2)</sup>,
2. in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche nicht festgestellt worden ist und in dem im Falle eines Ausbruches von Maul- und Klauenseuche das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch von der Ausfuhr nach der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) ausgenommen wird,
3. ausreichend gekennzeichnet waren, so daß ihre Identität einwandfrei festgestellt werden konnte.

Ausgefertigt in ..... am .....

Der amtliche Tierarzt

Siegel

.....  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

<sup>2)</sup> Bei der Einfuhr von Rindfleisch entfällt dieser Nachweis.

Muster 2

**Gesundheitsbescheinigung  
für die Einfuhr von Fleisch von Hausschweinen**

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

## I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Nettogewicht .....

## II. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von .....

(Versandort)

nach .....

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel\*) .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

## III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die Schweine, von denen das Fleisch stammt

1. a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind,
- b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden ist,
- c) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Viehseuchen befunden worden sind,
2. in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) nicht festgestellt worden sind und in dem im Falle eines Ausbruches von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch von der Ausfuhr nach der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) ausgenommen wird,
3. ausreichend gekennzeichnet waren, so daß ihre Identität einwandfrei festgestellt werden konnte.

Ausgefertigt in ..... am .....

Der amtliche Tierarzt

Siegel

.....  
(Unterschrift)

\*) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

**Anlage V**  
(zu § 8)

**Viehseuchenrechtliche Vorschriften  
für eingeführte unbearbeitete Schafwolle,  
Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten**

1. Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten (Ware) dürfen nach der Einfuhr nur in Umhüllungen fest verpackt weiterbefördert werden.
2. Die Ware darf
  - a) von der Zolldienststelle nur unmittelbar in einen Bearbeitungsbetrieb, eine Desinfektionsanstalt oder ein Lagerhaus weitergeleitet werden, deren Überprüfung ergeben hat, daß
    - aa) in den Bearbeitungsbetrieben und Desinfektionsanstalten die Voraussetzungen zur Erfüllung der in den Nummern 4 bis 8 bezeichneten viehseuchenrechtlichen Anforderungen vorliegen,
    - bb) in den Lagerhäusern die in Nummer 4 vorgeschriebene Lagerung gewährleistet ist;die Bearbeitungsbetriebe, Desinfektionsanstalten und Lagerhäuser werden vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgegeben;
  - b) vom Lagerhaus nur unmittelbar an die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Bearbeitungsbetriebe oder Desinfektionsanstalten sowie zur Wiederausfuhr weitergeleitet werden.
3. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Ware im Bearbeitungsbetrieb, in der Desinfektionsanstalt oder im Lagerhaus unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Die Ware ist im Bearbeitungsbetrieb, der Desinfektionsanstalt oder im Lagerhaus so zu lagern, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern vermieden wird.
5. Die Ware und die anfallenden Nebenprodukte dürfen aus dem Bearbeitungsbetrieb oder der Desinfektionsanstalt nur abgegeben werden, nachdem sie einer Fabrikwäsche oder einem anderen Verfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.
6. Bei der Be- oder Verarbeitung anfallende Abfälle und der Staub sind so zu behandeln, daß Tierseuchenerreger mit Sicherheit abgetötet werden.
7. Die zum Transport der unbearbeiteten Ware benutzten Fahrzeuge sind unverzüglich nach Abschluß des Transports zu reinigen und zu entseuchen.
8. Die für die Einfuhr benutzten Umhüllungen sind unschädlich zu beseitigen oder in Dämpfern bei einer Temperatur von mindestens 100 °C oder durch ein anderes in seiner Wirksamkeit gleichwertiges Verfahren zu entseuchen.
9. Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 gelten nicht für die Versendung von Warenmustern im Gewicht bis zu 5 Kilogramm, die in Umhüllungen fest verpackt sind.

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Klautiere-Einfuhrverordnung**

**Vom 27. September 1978**

Auf Grund des Artikels 2 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Klautiere-Einfuhrverordnung vom 27. September 1978 (BGBl. I S. 1598) wird nachstehend der Wortlaut der Klautiere-Einfuhrverordnung in der ab 1. Oktober 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 30. August 1972 (BGBl. I S. 1593),
2. die am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1907),
3. die am 1. Juni 1975 in Kraft getretene Verordnung vom 30. Mai 1975 (BGBl. I S. 1295),
4. die am 1. Juni 1976 in Kraft getretene Verordnung vom 5. April 1976 (BGBl. I S. 914),
5. die am 1. Oktober 1978 in Kraft tretende Verordnung vom 27. September 1978 (BGBl. I S. 1598).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 7 Abs. 1 und § 8 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158),
- zu 2. des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969,
- zu 3. des § 7 Abs. 1, §§ 8, 17 b Abs. 1 Nr. 1 und § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 1),
- zu 4. des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973,
- zu 5. des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313).

Bonn, den 27. September 1978

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

**Verordnung  
über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren,  
Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren,  
von Dünger, Rauhfutter und Stroh  
(Klautiere-Einfuhrverordnung)**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Klautiere:  
Haus- und Wildwiederkäuer sowie Haus- und Wildschweine;
2. Fleisch:  
zum menschlichen Genuß bestimmte Teile von geschlachteten oder erlegten Klautieren und die daraus hergestellten Fleisch- und Wurstwaren;
3. Amtliche Bescheinigung:  
die von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellt und mit einem amtlichen Siegel versehene Bescheinigung;
4. Übernahmeerklärung:  
die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten angrenzenden fremden Wirtschaftsgebietes, die Sendung, sofern sie sich beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen erwiesen hat, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen;
5. Betrieb:  
Betrieb, in dem Rinder oder Schweine üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden, oder amtlich überwachter Händlerstall;
6. Schlachtrinder und -schweine:  
Hausrinder und Hausschweine, die dazu bestimmt sind, nach ihrer Ankunft im Wirtschaftsgebiet unmittelbar zu einem öffentlichen oder einem nach § 15 Abs. 4 zugelassenen privaten Schlachthaus oder auf einen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen Markt gebracht zu werden;
7. Zucht- und NutZRinder:  
Hausrinder, insbesondere zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmte Rinder, mit Ausnahme der Schlachtrinder;
8. Zucht- und NutZschweine:  
Hausschweine, insbesondere zur Zucht oder zur Mast bestimmte Schweine, mit Ausnahme der Schlachtschweine;
9. Seuchefreie Zone:  
Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung
  - a) von Rindern kein Fall von Maul- und Klauen-seuche,

b) von Schweinen kein Fall von Maul- und Klauen-seuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit)

aufgetreten ist;

10. Amtlicher Tierarzt:

von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes bezeichneter Tierarzt.

**§ 2**

Gesundheitsbescheinigungen, amtliche Bescheinigungen sowie Übernahmeerklärungen nach dieser Verordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. Gesundheitsbescheinigungen dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

**II. Einfuhr und Durchfuhr lebender Klautiere**

**§ 3**

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Klautiere bedürfen der viehseuchenrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht die Einfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Tiere

1. von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage I entspricht, und
2. — sofern es sich um Zucht- und NutZRinder handelt, die in leukoseunverdächtige Rinderbestände eingestellt oder unmittelbar auf einen Zuchtviehmarkt oder eine öffentliche Tierschau oder -ausstellung verbracht werden sollen, — zusätzlich von einer Bescheinigung des zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet sind, aus der hervorgeht, daß
  - a) keine Tatsachen zur amtlichen Kenntnis gelangt sind, die auf Leukose in dem Herkunftsbestand während der letzten drei Jahre schließen lassen, und der Besitzer des Bestandes dem amtlichen Tierarzt versichert hat, daß ihm solche Tatsachen nicht bekanntgeworden sind, und
  - b) im Herkunftsbestand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Blutuntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Lymphozytenwerte ergeben hat.

Die Bescheinigung darf, vom Tag der Verladung an gerechnet, nicht älter als zehn Tage sein. Für die Beurteilung der Lymphozytenwerte gilt Anlage II.

(3) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf ferner nicht die Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage I oder III entspricht, und von einer Übernahmeerklärung begleitet sind. Der Übernahmeerklärung bedarf es nicht, wenn

1. auch das Bestimmungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist oder
2. die Tiere unmittelbar in oder durch Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik weiterbefördert werden.

#### § 3 a

Abweichend von § 3 sind die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verboten, wenn und soweit die Tiere auf Grund einer nach Artikel 9 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie Nr. 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG 1975 Nr. C 189 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung beschlossenen Maßnahme vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen sind und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Der Bundesminister gibt auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

#### § 4

(1) Lebende Klautiere unterliegen vor der Einfuhr oder Durchfuhr bei der Zolldienststelle der amtstierärztlichen Untersuchung. Der Untersuchung bedarf es nicht

1. im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn
  - a) die amtstierärztliche Kontrolle der Gesundheitsbescheinigungen ergibt, daß die Tiere den für sie geltenden viehseuchenrechtlichen Anforderungen für die Einfuhr oder Durchfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen, eine Besichtigung der Sendung im Rahmen dieser Kontrolle keinen Anhaltspunkt für das Vorhandensein einer Seuche ergibt und keine Vermutung dafür vorliegt, daß die Tiere angesteckt sind,
  - b) auf Grund der Tierseuchenlage im Herkunftsland eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist und

c) im Falle der Durchfuhr eine Untersuchung nicht notwendig ist, um die Übernahmebedingungen des an das Wirtschaftsgebiet angrenzenden Landes oder Gebietes zu erfüllen;

der Bundesminister unterrichtet die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden über Änderungen der Tierseuchenlage in den Mitgliedstaaten;

2. im Falle der Durchfuhr

- a) bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen, und
- b) bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen.

(2) Lebende Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dürfen von der Einfuhr oder Durchfuhr nur zurückgewiesen werden, wenn

1. die Tiere nicht von der vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind,
2. bei der amtstierärztlichen Untersuchung oder Kontrolle nach Absatz 1 festgestellt wird, daß
  - a) die Tiere an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind oder
  - b) die in der Gesundheitsbescheinigung bezeichneten Tatsachen nicht vorliegen,
3. die Voraussetzungen des § 3 a vorliegen oder
4. im Falle der Durchfuhr die nach § 3 Abs. 3 vorgeschriebene Übernahmeerklärung nicht vorgelegt wird.

#### § 5

(1) Die Einfuhr lebender Klautiere ist nur über die vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zolldienststellen zulässig. Dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Eintritt der Sendungen in das Wirtschaftsgebiet.

(2) In unmittelbarer Nähe der Zolldienststellen, die nach Absatz 1 bekanntgegeben werden, müssen Einrichtungen für die Durchführung der nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Untersuchung und Kontrolle sowie Vorrichtungen für die Entseuchung oder die unschädliche Beseitigung von Futter- und Einstreuresten sowie tierischen Abgängen vorhanden sein. Bei Zolldienststellen auf Flughäfen müssen zusätzlich auf dem Flughafengelände vorhanden sein:

1. den seuchenhygienischen Erfordernissen genügende Einrichtungen für eine abgesonderte Unterbringung von Tieren, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind, sowie von Tieren, die nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden;
2. Einrichtungen zur vorschriftsmäßigen Reinigung und Entseuchung von Behältnissen, in denen Tiere transportiert worden sind.

(3) Die voraussichtliche Ankunftszeit einer Sendung lebender Klautiere ist der Zolldienststelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie mindestens 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(4) Die Klautiere müssen bei der Einfuhr durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken gekennzeichnet sein. Bei der Einfuhr und der Durchfuhr von Schweinen sowie bei der Durchfuhr von anderen Klautieren genügt eine andere dauerhafte Kennzeichnung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wild-Klautiere, die für Zoologische Gärten, Tierparke oder Tierhandlungen bestimmt sind.

(5) Lebende Klautiere dürfen nur in Transportmitteln oder Behältnissen eingeführt und durchgeführt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können.

(6) Im Falle der Einfuhr von Schlachttieren hat der beamtete Tierarzt die zuständige Behörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Art und Zahl der Tiere fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; hierbei ist im Falle des § 3 Abs. 2 die Gesundheitsbescheinigung vorzulegen.

(7) Auf dem Luftweg eingeführte Klautiere, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind, und Tiere, die nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden, sind in den auf dem Flughafen für diesen Zweck befindlichen Einrichtungen abzusondern, soweit von der zuständigen Behörde keine anderen Maßnahmen angeordnet werden.

#### § 6

(1) Aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine sind vom Verfügungsberechtigten

1. unmittelbar auf einen von der zuständigen Behörde für das Verbringen von Schlachttieren aus diesen Ländern zugelassenen und vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Schlachtviehmarkt zu befördern oder befördern zu lassen oder
2. unmittelbar in ein öffentliches oder nach § 15 Abs. 4 zugelassenes privates Schlachthaus zu befördern oder befördern zu lassen; sie sind dort spätestens 48 Stunden nach dem Eintreffen zu schlachten.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur erteilt werden, wenn der Schlachtviehmarkt an ein öffentliches Schlachthaus angrenzt und sichergestellt ist, daß

1. der Abtrieb aller Tiere nur in öffentliche oder nach § 15 Abs. 4 zugelassene private Schlachthäuser zugelassen ist,
2. die Tiere in diesen öffentlichen oder nach § 15 Abs. 4 zugelassenen privaten Schlachthäusern

innerhalb von 72 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem Markt geschlachtet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann aus Gründen der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung anordnen, daß aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine unmittelbar in ein von ihr bestimmtes öffentliches Schlachthaus zu verbringen und dort innerhalb einer bestimmten Frist zu schlachten sind.

(4) Aus dritten Ländern eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine sind vom Verfügungsberechtigten unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder nach § 15 Abs. 4 zugelassene private Schlachthaus zu befördern oder befördern zu lassen und dort, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird, spätestens 48 Stunden nach dem Eintreffen zu schlachten.

### III. Einfuhr und Durchfuhr von Fleisch

#### § 7

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch bedürfen der viehseuchenrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Sendung von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung oder von einer Bescheinigung nach § 12 c Abs. 1 Nr. 3 des Fleischbeschaugesetzes begleitet ist,
2. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz, Australien, Neuseeland, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem für Fleisch der betreffenden Tierart vorgeschriebenen Muster der Anlage IV entspricht und wenn die in dem Muster bezeichneten Tatsachen vorliegen,
3. die Einfuhr von Fleisch von Wildwiederkäuern — einschließlich Rentieren —, Fleisch von Wildschweinen und ganzen Tierkörpern dieser Tiere in der Decke aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern, sofern der Zolldienststelle durch Vorlage einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung nachgewiesen wird, daß die Tiere in einem dieser Länder und an einem Ort erlegt oder geschlachtet worden sind, an dem und in dessen Umgebung bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern am Tage der Erlegung oder Schlachtung und während der letzten 40 Tage,
  - a) wenn es sich um Wildwiederkäuer — einschließlich Rentiere — handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche und

- b) wenn es sich um Wildschweine handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung zur amtlichen Kenntnis gelangt ist,

4. die Durchfuhr von Fleisch

- a) von Hauswiederkäuern und Hausschweinen,  
b) von Wildwiederkäuern — einschließlich Rentieren — und Wildschweinen sowie ganzen Tierkörpern dieser Tiere in der Decke

aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern sowie aus Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn,

5. die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr.

(2 a) Die Gesundheitsbescheinigungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind der Zolldienststelle an der Grenze sowie der Einfuhruntersuchungsstelle, bei der die Sendung vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung zur Einfuhruntersuchung gestellt wird, in Urschrift vorzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen ausweislich einer amtlichen Bescheinigung durch Erhitzen auf über 100 °C haltbar gemacht worden ist; einer solchen Bescheinigung bedarf es nicht für Fleisch, das durchgeführt wird,
2. Fette, die durch Erhitzen gewonnen sind,
3. vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme, Harnblasen und seröse Häute, ausgenommen Schweinedärme, Schweineblasen und seröse Häute von Schweinen aus Afrika, Portugal und Spanien, sowie
4. Fleisch, ausgenommen aus Asien, Afrika, Portugal, Spanien, der Türkei und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das
  - a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringenden oder des Empfängers bestimmt ist und das Gesamtgewicht nicht mehr als drei Kilogramm beträgt, oder
  - b) zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird oder
  - c) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Wirtschaftsgebiet verlegen, in einer Menge, die ausschließlich dem eigenen Bedarf dient, mitgeführt wird.

(4) Fleisch, das nach Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe b zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird, sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch

hergestellten Speisen dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.

§ 7 a

(1) Für frisches Fleisch, das auf dem Seeweg in den Freihafen verbracht und dort entladen werden soll, gelten, auch wenn es aus dem Freihafen unter zollamtlicher Überwachung in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht werden soll, folgende zusätzliche Vorschriften:

1. Die Sendung ist rechtzeitig, mindestens aber 24 Stunden vor der beabsichtigten Entladung, vom Einführer oder seinem Beauftragten bei der von der zuständigen Behörde bestimmten Einfuhruntersuchungsstelle schriftlich anzumelden. Dabei sind das Herkunftsland, die Warenart, Verpackungsart, Anzahl und Markierung der Packstücke, das Gesamtgewicht, der vorgesehene Verbleib des Fleisches und der vorgesehene Einlagerungsraum im Hafen sowie der Name und die voraussichtliche Ankunftszeit des Schiffes anzugeben. Bei der Anmeldung ist die viehseuchenrechtliche Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder die nach § 7 Abs. 2 erforderliche Bescheinigung in Urschrift vorzulegen. Kann die Bescheinigung bei der Anmeldung nicht vorgelegt werden, weil sie die Sendung begleitet, so muß sie unverzüglich nach Ankunft des Schiffes nachgereicht werden.
2. Das Fleisch darf nur entladen werden, wenn
  - a) die Anmeldung nach Nummer 1 Satz 1 und 2 erfolgt ist und
  - b) die Einfuhruntersuchungsstelle nach Prüfung der nach Nummer 1 zu machenden Angaben und vorzulegenden Unterlagen bestätigt hat, daß aus Gründen der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung keine Bedenken gegen eine Entladung bestehen.

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Buchstabe b genehmigen, wenn durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

3. Der Einführer oder sein Beauftragter hat sicherzustellen, daß im Freihafen gelagertes Fleisch jederzeit von der zuständigen Behörde kontrolliert werden kann.

(2) Als frisch im Sinne des Absatzes 1 gilt auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

§ 7 b

Abweichend von § 7 sind die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verboten, wenn und soweit das Fleisch auf Grund einer nach Artikel 8 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie Nr. 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung beschlosse-

nen Maßnahme vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ausgeschlossen ist und der Bundesminister diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Der Bundesminister gibt auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

#### IV. Einfuhr und Durchfuhr von Wolle, Haaren und Borsten

##### § 8

(1) Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten dürfen, vorbehaltlich des § 9, nur eingeführt werden, wenn sie trocken sind und in Umhüllungen fest verpackt sowie für die in Anlage V Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen bestimmt sind. Sie unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften der Anlage V.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von Warenmustern im Gewicht bis zu fünf Kilogramm, die in Umhüllungen fest verpackt sind.

(3) Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie trocken und in Umhüllungen fest verpackt sind.

(4) Als unbearbeitet im Sinne der Absätze 1 und 3 gelten Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten, wenn sie keiner Fabrikwäsche unterzogen oder nicht beim Gerben gewonnen sind.

##### § 9

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Schweineborsten aus Afrika, Portugal und Spanien sind verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schweineborsten, die

1. gekocht, gefärbt oder gebleicht worden sind oder
2. einer anderen Behandlung unterworfen worden sind, durch die Krankheitserreger sicher abgetötet werden, sofern dies der Zolldienststelle durch Vorlage einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes nachgewiesen wird; die Fabrikwäsche gilt nicht als Behandlung im Sinne dieser Vorschrift.

#### V. Einfuhr und Durchfuhr von Häuten und Fellen

##### § 10

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Häuten und Fellen von Klautentieren bedürfen der viehseuchenrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. gegerbten Häuten und Fellen,
2. Häuten und Fellen, ausgenommen Schweinehäuten aus Afrika, Portugal und Spanien, die
  - a) vollkommen durchgesalzen oder
  - b) vollkommen trocken sind,
3. gekalktem Leimleder sowie gekalkten und von Haaren und Fleischteilen befreiten Häuten und Fellen.

#### VI. Einfuhr und Durchfuhr von Hörnern und Klauen

##### § 11

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Hörnern, einschließlich Gamskrucken und Muffelschnecken, und von Klauen bedürfen der viehseuchenrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr vollkommen trockener Hörner, einschließlich Gamskrucken und Muffelschnecken, und Klauen, ausgenommen Klauen aus Afrika, Portugal und Spanien.

#### VII. Einfuhr und Durchfuhr sonstiger von Klautentieren stammender Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe sowie verendeter Klautentiere

##### § 12

(1) Der viehseuchenrechtlichen Genehmigung bedürfen die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen, die von Klautentieren stammen, sofern sie nicht den Vorschriften der Abschnitte III bis VI unterliegen,
2. verendeten Klautentieren.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Milch und Milcherzeugnissen und
2. vollkommen trockenen oder vollkommen durchgesalzenen Därmen und Harnblasen, die nicht Fleisch im Sinne des § 1 Nr. 2 sind, ausgenommen Schweinedärme und Schweineblasen aus Afrika, Portugal und Spanien.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bedarf es ferner der Genehmigung nicht, wenn der Zolldienststelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe einem Behandlungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden.

(3) Die für Knochen und daraus gewonnene Erzeugnisse, für Futtermittel tierischer Herkunft sowie für Milch und Milcherzeugnisse geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Für frische Teile von Klautentieren, die nicht den Vorschriften der Abschnitte III bis VI unterliegen und auf dem Seeweg in den Freihafen verbracht und dort entladen werden sollen, gilt, auch wenn sie aus dem Freihafen unter zollamtlicher Überwachung in fremdes Wirtschaftsgebiet verbracht werden sollen, § 7 a entsprechend.

#### VIII. Einfuhr und Durchfuhr von Dünger, Rauhfutter und Stroh

##### § 13

Die Einfuhr und die Durchfuhr von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft — ausgenommen Dünger von Einhufern sowie Guano — und von Dünger, der

Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse oder Rohstoffe von Tieren enthält, bedürfen der viehseuchenrechtlichen Genehmigung.

#### § 14

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh bedürfen der viehseuchenrechtlichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Rauhfutter und Stroh aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, aus Finnland, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz,
2. Rauhfutter und Stroh, ausgenommen aus Afrika, Asien, Portugal, Spanien, der Türkei und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,
  - a) sofern es nur zur Verpackung anderer Waren verwendet wird oder
  - b) sofern es als Einstreu oder Futter für Tiertransporte in der bis zur Entladung notwendigen Menge mitgeführt wird.

### IX. Genehmigungen und Ausnahmen

#### § 15

(1) Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Genehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen. In diesen ist mindestens vorzusehen, daß bei der Einfuhr oder Durchfuhr nachzuweisen ist, daß

1. im Falle des § 3 Abs. 1 für Hausrinder und Hauschweine die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlagen I und III,
2. im Falle des § 7 Abs. 1 für die Einfuhr die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage IV vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und im Falle des § 14 Abs. 1, daß die Sendung von einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet ist, aus der hervorgeht, daß am Herkunftsort der Ware und in dessen Umkreis von zehn Kilometern während der letzten sechs Wochen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden ist.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister in Ausnahmefällen

1. die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von Absatz 1 Satz 4 genehmigen,
2. Abweichungen von den in § 8 Abs. 1 und 3 an eine genehmigungsfreie Einfuhr und Durchfuhr gestellten Anforderungen zulassen,

wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen, gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. für spezifisch-pathogenfreie Versuchstiere Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 4 zulassen,
2. bei der Einfuhr einzelner Zuchttiere sowie von Tieren für Zoologische Gärten abweichend von § 5 Abs. 1 die Abfertigung bei einer nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Zolldienststelle genehmigen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Auflagen, sichergestellt ist, daß eine Verschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist, und
3. abweichend von § 7 Abs. 4 genehmigen, daß Fleisch von einem internationalen Verkehrsmittel auf ein anderes internationales Verkehrsmittel umgeladen wird.

(4) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen von Schlachtrindern und -schweinen in den in § 6 Abs. 1 und 4 genannten Fällen auf Antrag private Schlachthäuser zulassen, wenn die seuchenhygienischen Voraussetzungen erfüllt sind; die Zulassung kann mit den erforderlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

### X. Ordnungswidrigkeiten

#### § 16

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 lebende Klautiere,
  - b) entgegen § 7 Abs. 1 Fleisch,
  - c) entgegen § 10 Abs. 1 Häute oder Felle,
  - d) entgegen § 11 Abs. 1 Hörner oder Klauen,
  - e) entgegen § 12 Abs. 1 sonstige von Klautieren stammende Teile, Erzeugnisse oder Rohstoffe oder verendete Klautiere,
  - f) entgegen § 13 Dünger oder
  - g) entgegen § 14 Abs. 1 Rauhfutter oder Stroh einführt oder durchführt,
2. entgegen § 3 a lebende Hausrinder oder Hauschweine oder entgegen § 7 b Fleisch einführt oder durchführt,
3. eingeführte Schlachtrinder oder Schlachtschweine
  - a) entgegen § 6 Abs. 1 nicht unmittelbar auf einen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgegebenen Schlachtviehmarkt oder in ein öffentliches oder ein nach § 15 Abs. 4 zugelassenes privates Schlachthaus oder
  - b) entgegen einer nach § 6 Abs. 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht unmittelbar in

- das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche Schlachthaus oder
- c) entgegen § 6 Abs. 4 nicht unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder nach § 15 Abs. 4 zugelassene private Schlachthaus befördert oder befördern läßt,
4. entgegen § 7 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, Fleisch oder entgegen § 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und Abs. 2 Teile von Klautentieren entläßt,
5. a) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Schafwolle, Haare oder Schweineborsten einführt,  
 b) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 den Vorschriften der Anlage V Nr. 1 bis 8 zuwiderhandelt oder  
 c) entgegen § 8 Abs. 3 Schafwolle, Haare oder Schweineborsten durchführt,
6. entgegen dem Verbot des § 9 Abs. 1 Schweineborsten einführt oder durchführt,
7. einer nach § 15 für die Einfuhr oder die Durchfuhr festgesetzten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder
8. entgegen § 7 Abs. 4 Fleisch oder Abfälle oder Reste von Fleisch oder aus Fleisch hergestellter Speisen aus Transportmitteln entfernt.

#### XI. Schlußvorschriften

##### § 17

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Anlage I**  
(zu §§ 3, 15)

Muster 1

**Gesundheitsbescheinigung <sup>1)</sup>**  
**für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG**  
**— Zucht- und Nutztier —**

Nr. ....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

## II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

## III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

## IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit <sup>2)</sup> — Eisenbahnwagen <sup>3)</sup> — Lastkraftwagen <sup>3)</sup> — Flugzeug <sup>3)</sup> — Schiff <sup>3)</sup>

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

## V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b)<sup>4)</sup> — sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen und höchstens 4 Monaten<sup>5)</sup> gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden <sup>2)</sup>;
- sie sind innerhalb der letzten 12 Monate<sup>5)</sup> gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff wiedergeimpft worden <sup>2)</sup>;
- sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden <sup>2)</sup>;

- c) sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand; — sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>5)</sup> durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert <sup>2)</sup> <sup>6)</sup>);
- d) sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand; — die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>5)</sup> durchgeführte Blutserumagglutination hat einen Brucellose-titer von weniger als 30 IE/ml ergeben <sup>2)</sup> <sup>7)</sup>);
- e) sie sind frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung; die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>5)</sup> durchgeführte Analyse — zweite Analyse — <sup>2)</sup> der Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungszustands noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime — noch, im Falle einer zweiten Analyse, darüber hinaus zur Feststellung von Antibiotika — geführt <sup>2)</sup> <sup>8)</sup>);
- f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- g) sie sind während der letzten 30 Tage <sup>5)</sup> in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen; der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate <sup>5)</sup> frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderbrucellose gewesen;
- h) sie sind erworben worden — in einem Betrieb <sup>2)</sup>, — auf dem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere ..... <sup>2)</sup>);  
(Bezeichnung des Marktes)
- i) sie sind unmittelbar — vom Betrieb <sup>2)</sup>, — vom Betrieb zum Markt und von dort <sup>2)</sup>, — über eine Sammelstelle <sup>2)</sup>, abgesondert von allen anderen Klautentieren, mit Ausnahme der Zucht- oder NutZRinder und Zucht- oder Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden. Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Die notwendige Genehmigung

- zu Nummer V Buchstabe b zweiter Gedankenstrich <sup>2)</sup>,
  - zu Nummer V Buchstabe b dritter Gedankenstrich <sup>2)</sup>,
  - des Bestimmungslandes <sup>2)</sup>,
  - des Bestimmungslandes und des Transitlandes <sup>2)</sup>
- ist erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Tag der Verladung)

Siegel

.....  
(Unterschrift)  
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) <sup>9)</sup>

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.  
 2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.  
 3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.  
 4) Diese Angaben sind nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.  
 5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.  
 6) Diese Angabe ist nur für mehr als 6 Wochen alte Rinder erforderlich.  
 7) Diese Angabe ist nur für mehr als 12 Monate alte Rinder erforderlich.  
 8) Diese Angabe ist nur für mildgebende Rinder erforderlich.  
 9) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyr læge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

Muster 2

**Gesundheitsbescheinigung <sup>1)</sup>**  
**für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG**  
**— Schlachtrinder <sup>2)</sup> —**

Nr. ....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit <sup>3)</sup> — Eisenbahnwagen <sup>4)</sup> — Lastkraftwagen <sup>4)</sup> — Flugzeug <sup>4)</sup> — Schiff <sup>4)</sup>

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) <sup>5)</sup> — sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen oder höchstens <sup>6)</sup>
- 12 Monaten <sup>3)</sup>,
  - 4 Monaten <sup>3)</sup>,
- gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden <sup>3)</sup>;
- sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden <sup>3)</sup>;

- c)<sup>5)</sup> — sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand <sup>3)</sup>;  
 — sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>6)</sup> durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert <sup>3)</sup>;
- d)<sup>5)</sup> — sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand oder brucellosefreien Rinderbestand <sup>3)</sup>;  
 — sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>6)</sup> durchgeführten Blutserumagglutination einen Brucellose-titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen <sup>3)</sup>;
- e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- f) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- g) sie sind erworben worden  
 — in einem Betrieb <sup>3)</sup>,  
 — auf dem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere ..... <sup>3)</sup>;  
(Bezeichnung des Marktes)
- h) sie sind unmittelbar  
 — vom Betrieb <sup>3)</sup>,  
 — vom Betrieb zum Markt und von dort <sup>3)</sup>,  
 — über eine Sammelstelle <sup>3)</sup>,  
 abgedeutert von allen anderen Klautentieren mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.  
 Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Die notwendige Genehmigung

- zu Nummer V Buchstabe b zweiter Gedankenstrich <sup>3)</sup>,
  - des Bestimmungslandes <sup>3)</sup>,
  - des Bestimmungslandes und des Transitlandes <sup>3)</sup>
- ist erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Tag der Verladung)

Siegel

.....  
 (Unterschrift)  
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation  
 des Unterzeichneten) <sup>7)</sup>

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.  
 2) Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht werden.  
 3) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.  
 4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.  
 5) Diese Angaben sind nur für nicht als 4 Monate alte Rinder erforderlich.  
 6) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.  
 7) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

Muster 3

**Gesundheitsbescheinigung <sup>1)</sup>**  
**für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG**  
**— Zucht- und Nutzschweine —**

Nr. ....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit <sup>2)</sup> — Eisenbahnwagen <sup>3)</sup> — Lastkraftwagen <sup>3)</sup> — Flugzeug <sup>3)</sup> — Schiff <sup>3)</sup>

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) sie stammen aus einem brucellosefreien Schweinebestand;  
 — sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen <sup>4)</sup> durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen sowie bei einer Komplementbindungsreaktion ein negatives Ergebnis gezeigt <sup>2) 5)</sup>;
- c) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

- d) sie sind während der letzten 30 Tage <sup>4)</sup> in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate <sup>4)</sup> frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) gewesen;

- e) sie sind erworben worden  
 — in einem Betrieb <sup>2)</sup>,  
 — auf dem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere ..... <sup>2)</sup>;  
 (Bezeichnung des Marktes)

- f) sie sind unmittelbar

- vom Betrieb <sup>2)</sup>,  
 — vom Betrieb zum Markt und von dort <sup>2)</sup>,  
 — über eine Sammelstelle <sup>2)</sup>,

abgesondert von allen anderen Klautieren, mit Ausnahme der Zucht- und NutZRinder und Zucht- und Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
 (Tag der Verladung)

Siegel

.....  
 (Unterschrift)  
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation  
 des Unterzeichneten) <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

<sup>2)</sup> Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

<sup>3)</sup> Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

<sup>4)</sup> Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

<sup>5)</sup> Die Blutserumagglutination und die Komplementbindungsreaktion werden nur bei Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 Kilogramm wiegen.

<sup>6)</sup> In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ oder „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

Muster 4

**Gesundheitsbescheinigung <sup>1)</sup>**  
**für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG**  
**— Schlachtschweine <sup>2)</sup> —**

Nr. ....

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von .....  
(Versandort)nach .....  
(Bestimmungsort und -land)mit <sup>3)</sup> — Eisenbahnwagen <sup>4)</sup> — Lastkraftwagen <sup>4)</sup> — Flugzeug <sup>4)</sup> — Schiff <sup>4)</sup>

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: .....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;
- b) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;
- c) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;

- d) sie sind erworben worden  
 — in einem Betrieb <sup>3)</sup>,  
 — auf dem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere ..... <sup>3)</sup>;  
 (Bezeichnung des Marktes)

- e) sie sind unmittelbar  
 — vom Betrieb <sup>3)</sup>,  
 — vom Betrieb zum Markt und von dort <sup>3)</sup>,  
 über eine Sammelstelle <sup>3)</sup>,  
 abgesondert von allen anderen Klautentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
 (Tag der Verladung)

Siegel

.....  
 (Unterschrift)  
 (Name in Druckbuchstaben und Qualifikation  
 des Unterzeichneten) <sup>5)</sup>

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.  
 2) Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.  
 3) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.  
 4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.  
 5) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

**Anlage II**  
(zu § 3)**Beurteilung der Befunde  
bei der Blutuntersuchung auf Leukose des Rindes**

(1) Für die Beurteilung der Blutproben sind die absolute Zahl der Leukozyten und der Anteil der Lymphozyten zu berücksichtigen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtlymphozytenzahl je  $\text{mm}^3$ ; diese ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Gesamtleukozyten/mm}^3 \times \text{Lymphozyten in \%}}{100}$$

(2) Folgende hämatologische Befunde sind als stark erhöhte Lymphozytenwerte zu beurteilen:

bei Rindern im Alter von:	Lymphozyten/ $\text{mm}^3$ :
über 2 bis 3 Jahren	mehr als 10 500
über 3 bis 4 Jahren	mehr als 9 500
über 4 bis 5 Jahren	mehr als 8 500
über 5 bis 6 Jahren	mehr als 8 000
über 6 Jahren	mehr als 7 500

(3) Ergibt die Blutuntersuchung mäßig erhöhte Lymphozytenwerte, und zwar bis zu 2 000 Lymphozyten/ $\text{mm}^3$  niedriger als die in Absatz 2 aufgeführten Werte, so ist die betreffende Blutprobe unverzüglich noch einmal zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Nachuntersuchung bildet die Grundlage für die endgültige Beurteilung.

**Anlage III**  
(zu §§ 3, 15)

Muster 1

**Gesundheitsbescheinigung  
für die Durchfuhr von Hausrindern <sup>1)</sup>**

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird <sup>2)</sup>

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland: .....

b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit <sup>2)</sup> — Eisenbahn <sup>3)</sup> — Lastkraftwagen <sup>3)</sup> — Flugzeug <sup>3)</sup> — Schiff <sup>3)</sup>

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Viehseuche auf;

b)<sup>4)</sup> — sie sind innerhalb einer Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 12 Monaten <sup>5)</sup> gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden <sup>2)</sup>;

- sie sind innerhalb der Frist von 10 Tagen <sup>5)</sup> mit einem im Versandland amtlich zugelassenen und geprüften Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden (siehe Nummer V) <sup>2)</sup>);
- sie sind weder mit einem inaktivierten Impfstoff noch mit einem Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden (siehe Nummer V) <sup>2)</sup>);
- c) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;
- d) sie sind unmittelbar
  - vom Betrieb <sup>2)</sup>,
  - vom Betrieb zu einem Markt und von dort <sup>2)</sup>,
  - über eine Sammelstelle <sup>2)</sup>,
 in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden;
- e) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage <sup>5)</sup> kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

V. Die notwendige Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde zu Nummer IV Buchstabe b zweiter oder dritter Gedankenstrich ist erteilt worden <sup>2)</sup>).

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Tag der Verladung)

Siegel

.....  
(Unterschrift)  
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation  
des Unterzeichneten) <sup>6)</sup>

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.

2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

4) Diese Angaben sind nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.

5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

6) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

**Gesundheitsbescheinigung  
für die Durchführung von Hausschweinen <sup>1)</sup>**

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird <sup>2)</sup>

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland: .....

b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland: .....

I. Zahl der Tiere: .....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nummer und Anbringungsort)
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von .....  
(Versandort)

nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit <sup>2)</sup> — Eisenbahn <sup>3)</sup> — Lastkraftwagen <sup>3)</sup> — Flugzeug <sup>3)</sup> — Schiff <sup>3)</sup>

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Viehseuche auf;

b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;

- c) sie sind unmittelbar
- vom Betrieb <sup>2)</sup>,
  - vom Betrieb zu einem Markt und von dort <sup>2)</sup>,
  - über eine Sammelstelle <sup>2)</sup>,
- in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden;
- d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage<sup>4)</sup> kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Tag der Verladung)

Siegel

.....  
(Unterschrift)  
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation  
des Unterzeichneten) <sup>5)</sup>

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, ausgestellt werden.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

4) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

5) In Belgien: „Inspecteur vétérinaire“ bzw. „Inspecteur Dierenarts“; in Dänemark: „Autoriseret Dyrlæge“; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département“; in Irland: „Veterinary Inspector“; in Italien: „Veterinario provinciale“; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire“; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd“; im Vereinigten Königreich: „Veterinary Inspector“.

**Anlage IV**  
(zu §§ 7, 15)

Muster 1

**Gesundheitsbescheinigung  
für die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern**

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

## I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart) .....

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Nettogewicht .....

## II. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von .....  
(Versandort)nach .....  
(Bestimmungsort und -land)mit folgendem Transportmittel<sup>1)</sup> .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

## III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt,

1. a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind,
- b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist,
- c) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Viehseuchen befunden worden sind,
- d) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten Melitensisbrucellose nicht festgestellt worden ist<sup>2)</sup>,
2. in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche nicht festgestellt worden ist und in dem im Falle eines Ausbruches von Maul- und Klauenseuche das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch von der Ausfuhr nach der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) ausgenommen wird,
3. ausreichend gekennzeichnet waren, so daß ihre Identität einwandfrei festgestellt werden konnte.

Ausgefertigt in ..... am .....

Der amtliche Tierarzt

Siegel

.....  
(Unterschrift)

1) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

2) Bei der Einfuhr von Rindfleisch entfällt dieser Nachweis.

Muster 2

**Gesundheitsbescheinigung  
für die Einfuhr von Fleisch von Hausschweinen**

Versandland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

## I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Art der Teile .....

Art der Verpackung .....

Zahl der Teile oder Packstücke .....

Nettogewicht .....

## II. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von .....  
(Versandort)nach .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel\*) .....

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

## III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die Schweine, von denen das Fleisch stammt,

1. a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind,
- b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease) und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden ist,
- c) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von Viehseuchen befunden worden sind,
2. in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) nicht festgestellt worden sind und in dem im Falle eines Ausbruches von Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit (Swine Vesicular Disease), Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch von der Ausfuhr nach der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) ausgenommen wird,
3. ausreichend gekennzeichnet waren, so daß ihre Identität einwandfrei festgestellt werden konnte.

Ausgefertigt in ..... am .....

Siegel

Der amtliche Tierarzt

.....  
(Unterschrift)

\*) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Versand mit einem Schiff der Name des Schiffes einzutragen.

**Viehseuchenrechtliche Vorschriften  
für eingeführte unbearbeitete Schafwolle,  
Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten**

1. Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten (Ware) dürfen nach der Einfuhr nur in Umhüllungen fest verpackt weiterbefördert werden.
  2. Die Ware darf
    - a) von der Zolldienststelle nur unmittelbar in einen Bearbeitungsbetrieb, eine Desinfektionsanstalt oder ein Lagerhaus weitergeleitet werden, deren Überprüfung ergeben hat, daß
      - aa) in dem Bearbeitungsbetrieb und der Desinfektionsanstalt die Voraussetzungen zur Erfüllung der in den Nummern 4 bis 8 bezeichneten viehseuchenrechtlichen Anforderungen vorliegen,
      - bb) in dem Lagerhaus die in Nummer 4 vorgeschriebene Lagerung gewährleistet ist;die Bearbeitungsbetriebe, Desinfektionsanstalten und Lagerhäuser werden vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgegeben;
    - b) vom Lagerhaus nur unmittelbar an die in Buchstabe a bezeichneten Bearbeitungsbetriebe oder Desinfektionsanstalten sowie zur Wiederausfuhr weitergeleitet werden.
  3. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Ware im Bearbeitungsbetrieb, in der Desinfektionsanstalt oder im Lagerhaus unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
  4. Die Ware ist im Bearbeitungsbetrieb, in der Desinfektionsanstalt oder im Lagerhaus so zu lagern, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern vermieden wird.
  5. Die Ware und die anfallenden Nebenprodukte dürfen aus dem Bearbeitungsbetrieb oder der Desinfektionsanstalt nur abgegeben werden, nachdem sie einer Fabrikwäsche oder einem anderen Verfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.
  6. Bei der Be- oder Verarbeitung anfallende Abfälle und der Staub sind so zu behandeln, daß Tierseuchenerreger abgetötet werden.
  7. Die zum Transport der unbearbeiteten Ware benutzten Fahrzeuge sind unverzüglich nach Abschluß des Transports zu reinigen und zu desinfizieren.
  8. Die für die Einfuhr benutzten Umhüllungen sind unschädlich zu beseitigen oder in Dämpfern bei einer Temperatur von mindestens 100 °C oder durch ein anderes in seiner Wirksamkeit gleichwertiges Verfahren zu entseuchen.
  9. Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 gelten nicht für die Versendung von Warenmustern im Gewicht bis zu 5 Kilogramm, die in Umhüllungen fest verpackt sind.
-

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
30. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2047/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 8. 78	L 239/2
30. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2048/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 8. 78	L 239/4
30. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2049/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 8. 78	L 239/6
30. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2050/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	31. 8. 78	L 239/8
30. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2052/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 8. 78	L 239/12
30. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2055/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 8. 78	L 239/17
30. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2056/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	31. 8. 78	L 239/19
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2057/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 9. 78	L 240/1
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2058/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 9. 78	L 240/3
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2059/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 9. 78	L 240/5
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2060/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 9. 78	L 240/8
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2061/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 9. 78	L 240/10
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2062/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 9. 78	L 240/12
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2063/78 der Kommission zur Festsetzung des ab 1. September 1978 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird	1. 9. 78	L 240/15
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2064/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. September 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 9. 78	L 240/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2065/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	1. 9. 78	L 240/19
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2066/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 9. 78	L 240/24
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2067/78 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 9. 78	L 240/26
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2068/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 9. 78	L 240/28
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2069/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 9. 78	L 240/30
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2070/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 9. 78	L 240/32
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2071/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	1. 9. 78	L 240/34
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2072/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 9. 78	L 240/36
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2073/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 9. 78	L 240/38
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2074/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 9. 78	L 240/40
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2075/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	1. 9. 78	L 240/42
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2076/78 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	1. 9. 78	L 240/44
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2077/78 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 9. 78	L 240/46
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2078/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	1. 9. 78	L 240/49
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2079/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 9. 78	L 240/51
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2080/78 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	1. 9. 78	L 240/53
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2081/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter	1. 9. 78	L 240/54
31. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2082/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	1. 9. 78	L 240/56
<b>Andere Vorschriften</b>		
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2051/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	31. 8. 78	L 239/10
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2053/78 der Kommission betreffend die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Spanien	31. 8. 78	L 239/15
29. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2054/78 der Kommission über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Portugal	31. 8. 78	L 239/16

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolllarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

### **Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I**

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegt hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

<b>Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt</b>	<b>Beginn der Selbstbeanschriftung</b>	<b>Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist</b>
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	Nr. 53/1978 Teil I vom 7. September 1978

Bonn, im September 1978

BUNDESANZEIGER  
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt